

höchst wichtige. Der Grundgedanke, daß ein Verein mit ganz bestimmten Aufgaben dafür Sorge zu tragen habe, daß der Zufall bei den Abstimmungen nicht entscheidet, ist ja ein vollkommen richtiger. Unser Verein zählt schon 1500 Mitglieder, hätten alle den Drang, in der Hauptversammlung zu entscheiden, so würde ja keine Börse der Zukunft für sie genügen. Die allgemeine Abstimmung ist ein Ideal, das wir jetzt nicht erreichen können. Er zweifelt nicht daran, daß die Kreise wichtig werden; jetzt sind sie es noch nicht, und wir müssen mit der Gegenwart rechnen. Es ist dasselbe, als wollte man ein Haus von oben zu bauen anfangen statt von unten. Haben wir erst die Kreise, ist alles organisiert und hat sich die Wirksamkeit bewährt, dann ist es Zeit, das Statut nach den Kreisen zu modeln. In der Hauptsache müssen wir jetzt noch beim Alten bleiben und deshalb freue er sich über Herrn Kröner's Anträge. Es würde unnatürlich sein, wenn er nicht für Leipzig eintrete, aber er ist doch nicht für Leipzig unter allen Umständen. Leipzig ist nach und nach, mehr durch die Macht der Verhältnisse als durch eigenen Antrieb, manchmal sogar widerwillig, zu seinem jetzigen Standpunkt gekommen. Der Buchhandel muß einen Centralpunkt haben, und er glaubt, daß Leipzig seine Pflichten als solcher erfüllt. Ist aber die Schleuderei nur durch Entfernung von Leipzig abzuschaffen, dann wird er der Erste sein, der dafür stimmt, daß Leipzig aufgehört, Centralpunkt zu sein. Wenn man dafür hält, daß Leipzig die Versammlung majorisirt, — weshalb kommt man nicht zahlreicher hierher! Es ist ja heutzutage nicht so gar schwer; die Leipziger sind übrigens gar nicht so stark in den Hauptversammlungen vertreten, wie man annimmt.

Mit dem Morgenstern'schen Verwaltungsrath ist er nicht einverstanden. Kröner's Antrag, „sich durch Delegirte vertreten zu lassen“, hält er ebenfalls für ein Ideal, das in der Praxis nicht durchzuführen ist. Entweder müssen Mitglieder stimmberechtigt sein oder nicht. Er ist sehr dafür, daß die Kreisvereine darauf hingewiesen werden, Kreistage abzuhalten. Von Wanderversammlungen rath er entschieden ab; sie geben ein weit weniger richtiges Bild von dem Willen der Majorität, als die Cantateversammlung in Leipzig.

Herr Bergstraefer findet in dem Kröner'schen Antrag die beste Vermittelung der entgegenstehenden Ansichten. Der Verein wird nach Kröner's Vorschlag zu Leipzig halten, jedoch die Selbstständigkeit der Mitglieder wahren, und eine Majorisirung unmöglich machen. Die Wanderversammlungen und das Prinzip der Vollmachtgebung sind bedenklich.

Herr Rohmer macht auf ein Loch in den Bestimmungen aufmerksam, daß die Mitglieder bei Wahlen stimmberechtigt sind, bei den Abstimmungen nicht. Er könnte sich mit schriftlicher Abstimmung befreunden, wenn sie auf Verfassungsfragen beschränkt wird. Für seine Person stimmt er unbedingt für Leipzig als Centralpunkt; Leipzig müsse dem Buchhandel am Herzen liegen und zwar nicht aus Gründen des Gemüths, sondern des geschäftlichen Interesses halber. Wer den Sortimentshandel halten will, muß Leipzig halten; die Kreisvereine müssen auf realem Wege das erringen, was das Statut in idealer Weise vorschreibt.

Herr Kröner meint, daß die Gelassenheit, mit welcher Dr. Brodhaus von dem Aufhören Leipzigs als Centralpunkt spricht, wohl zunächst in der sicheren Annahme liegt, daß man Leipzig seine Stellung nicht nehmen kann. Die Capitalmacht der Commissionäre hat vieles dazu beigetragen, daß der Sortimentshandel manche Schwierigkeit überstanden habe. Der Localverlag ist ein enormer. Die Trägheit der Sortimenter und die technischen Anstalten Leipzigs tragen auch dazu bei, Leipzig seine sichere Ruhe zu geben. Trotz derselben könnte sich jedoch manches

anders gestalten. Nur die Erhaltung des Sortiments in der jetzigen Gestalt hält die Centralisation in Leipzig zusammen, fällt jenes, so fällt der Centralplatz. Er möchte übrigens wünschen, daß alle seine „Ideale“ so leicht zu erreichen wären, wie die Stimmenabgabe durch Zettel, die Herr Dr. Brodhaus für unmöglich hält.

Nach Beendigung der Generaldebatte wendet man sich an die Behandlung der einzelnen Punkte. Nachdem man, wie es ja auch geboten war, beschlossen hatte, nicht nach dem Antrag Herrn Kröner's, sondern nach dem Entwurf des Vorstandes vorzugehen, werden die §§. 13—20. „Von der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins“ zur Abstimmung gebracht. Da diese, soweit die prinzipiellen Verschiedenheiten nicht selbstverständliche Aenderungen nothwendig machten, den §§. 14—21. des alten Statuts folgen, begnügen wir uns hier mit einem Hinweis auf diese, unter Angabe der wesentlicheren Aenderungen.

Zu §. 13. Verwaltungsorgane (§. 14. des alten Statuts) kommt als Zusatz: „d) von den Vorständen der Kreisvereine.“

Zu §. 14. Hauptversammlung (a. St. §. 15.) ist die Bestimmung hinzuzufügen: „außerordentliche Hauptversammlungen außer der Ostermesse können auch an anderen Orten als Leipzig abgehalten werden.“

(In diesem wie in allen anderen Paragraphen darf nicht die selbstverständliche Einschaltung weggelassen werden, welche durch das neue Institut der Kreisvereine und deren Delegirte herbeigeführt wurden.)

§. 15. Vorsitz (a. St. 16.).

§. 16. Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung (a. St. §. 17.).

§. 17. Verhandlungsart (a. St. 18.) enthält das erste Alinea des §. 18. des alten Statuts und dann folgendes Alinea 2.:

Ueber die Art und Weise der Abstimmung entscheidet in der Regel der Vorsitzende, nur bei Beschlüssen über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, ferner wenn Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse zur Entscheidung vorgelegt werden, oder wenn wenigstens zwanzig Mitglieder es verlangen, muß geheim, entweder schriftlich, oder durch Kugelung abgestimmt werden.

§. 18. Wahlen (a. St. §. 19.) lautet:

Die Wahlen zu den Aemtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen sollen jederzeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung erfolgen. Die diesfalligen besonderen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse zu treffen und bekannt zu machen.

Abwesende können Stimmzettel durch Bevollmächtigte, Geschäftsführer oder falls sie Mitglieder eines vom Börsenverein genehmigten Kreisvereins sind, durch einen Delegirten ihres Vereins abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten Tags vor der Versammlung dem Archivariate zur Prüfung und Mittheilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.

Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Bevollmächtigte wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 19. Stimmenmehrheit (a. St. 20.) enthält an Neuem nur die selbstverständlichen Einschaltungen.

§. 20. Protokoll (a. St. 21.).

Es fängt nunmehr die Berathung über die 2. Abtheilung des zweiten Abschnittes: „Von dem Vorstande“ an. Im Ganzen